2004

suissimage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
2004 in Kürze	4
Revision des Urheberrechtsgesetzes	7
Organisation und Verwaltung	11
Einnahmen und Verteilungen • Grundsätzliches zu Einnahmen und Verteilungen • Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung) • Übrige Urheberrechte (freiwillige Kollektivverwertung)	15 15 22
Unsere Mitglieder	25
Nationale und internationale Zusammenarbeit	29
Aufsicht	33
Jahresrechnung • Bilanz 2004 • Erfolgsrechnungen 2004 • Erläuterungen zur Jahresrechnung 2004	35 36 39
Kontrollstellenbericht	43
Impressum	44

Vorwort der Präsidentin

Seit ein paar Monaten geistern drei Buchstaben durch den schweizerischen Medienwald. DRM als Kürzel für «Digital Rights Management», bis vor kurzem bloss ein Thema für Insider, hat fast über Nacht zum Schlagwort im Kampf gegen die Leerträgervergütung mutiert.

Meist ohne zu hinterfragen, welche komplexen technischen und rechtlichen Probleme mit diesem digitalen Kontroll- und Vertriebsinstrument verbunden sind, wird DRM von vielen als das Wundermittel gegen Piraterie und unerlaubtes Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken gepriesen. Höchste Zeit darum, etwas an der Oberfläche zu kratzen und den Finger auf die kritischen Punkte zu halten, die sich hinter den drei Buchstaben verbergen.

Eine allgemein gültige Definition von DRM gibt es nicht. DRM (von den Gegnern in «Digital Restriction Management» umfunktioniert) ist zunächst einmal ein Verfahren, bei dem Urheber- und Verwertungsrechte an geistigem Eigentum, namentlich an Film- und Tonaufnahmen, gewahrt und Abrechnungsmöglichkeiten für Lizenzen und Rechte geschaffen werden können. DRM-Systeme sind also elektronische Vertriebssysteme für digitale Inhalte. Sie erlauben Zugangsbeschränkungen zu digitalen Angeboten bis hin zur individuellen Kontrolle und Abrechnung ihrer Nutzung.

Die Promotoren von DRM-Systemen preisen natürlich in erster Linie die Vorteile, welche sich aus der Verbindung zwischen Technik und Anwenderebene zur Unterbindung unerlaubter Nutzung ergeben. Dabei bleiben indes wichtige Fragen offen. Die digitale Kontrolle des individuellen Nutzungsverhaltens ist aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes (Datenschutz) mehr als fragwürdig. Mittels DRMS lassen sich Benutzerprofile und Nutzungsvorlieben erstellen. Gleichzeitig bestimmen nicht mehr die Käufer von Musik oder Filmen, was sie damit tun, sondern die dahinterstehenden Konzerne, die festlegen, wer was wie oft auf welchem Gerät abspielen darf. Widersprüche ergeben sich dabei v.a. zu den vom Gesetzgeber gewollten legalen Nutzungsmöglichkeiten wie Privatkopie oder schulische Nutzung. Nicht auf gesetzgeberischem Weg, sondern durch die Macht des Faktischen soll diese gesetzliche Schranke des Urheberrechts unterlaufen werden. Die Unterhaltungsindustrie nimmt damit letztlich das Gesetz in die eigene Hand, wenn sie die erlaubten privaten Nutzungsmöglichkeiten unterbinden kann.

Bisher noch zu wenig öffentlich diskutiert, aber nicht minder brisant, sind Aspekte der Abhängigkeit der Autoren und Interpreten von den grossen Musik- und Filmkonzernen. Hört man sich etwas um, wird rasch klar, dass die Urheber/innen in der Schweiz kein Interesse an einer weiteren Machtkonzentration bei den (welt)marktmächtigen Konzernen haben. Ihre Partner sind die kleineren, unabhängigen Produzenten, die sich DRM-Technik indes kaum leisten können. Sollte DRM als Kopierschutzsystem Fuss fassen und sollten die Leerträgervergütungen wegfallen, wie von den Content-Anbietern vehement gefordert, besteht die erhebliche Gefahr, dass Urheber/innen und Interpret/innen für die Nutzung dessen, was sie geschaffen haben, leer ausgehen werden.

SUISSIMAGE lehnt DRM nicht grundsätzlich ab. Der Einsatz hat indes mit Augenmass zu erfolgen und darf namentlich nicht ein bewährtes System, das auf Ausgleich zwischen allen Beteiligten ausgelegt ist, aus den Angeln heben.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon Präsidentin SUISSIMAGE

2004 in Kürze

Revision des Urheberrechtsgesetzes

Das geltende Urheberrechtsgesetz ist 1993 in Kraft getreten. Obschon es sich somit noch um ein relativ junges und modernes Gesetz handelt, hat der Bundesrat im Herbst 2004 einen Revisionsentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Anlass dafür sind das WCT (WIPO Copyright Treaty) und das WPPT (WIPO Performances and Phonograms Treaty), zwei internationale Abkommen der WIPO (World Intellectual Property Organization), deren Inhalt ins nationale Recht überführt werden soll. Zusammenfassend stellt der Entwurf für SUISSIMAGE einen pragmatischen und akzeptablen Kompromiss dar, welcher den durch das geltende Gesetz geprägten Interessenausgleich wahrt und weiterführt und umstrittene Forderungen ausklammert. > Seite 7f.

Neue Tarife

Dank der neuen Streamingtechnologie gibt es Fernsehprogramme heute auch über ADSL oder aufs Handy. Ein neuer Gemeinsamer Tarif 2b regelt daher das «Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze» an einen geschlossenen Benutzerkreis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Auf dem Home-Electronic-Markt werden heute vermehrt Audio- oder audiovisuelle Geräte angeboten, die für das Anfertigen von Kopien direkt im Gerät selbst fest einen Speicher enthalten. Der Schiedskommission wurde im Berichtsjahr daher ein Gemeinsamer Tarif 4d eingereicht, welcher eine Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten (z.B. Satellitenreceiver, Set-Top-Boxen, Fernsehgeräte oder DVD-Recorder, welche über eine eingebaute Festplatte verfügen) vorsieht. Der Entscheid der Schiedskommission ist für Frühjahr 2005 zu erwarten.

Schliesslich wurde im Berichtsjahr durch die Schiedskommission ein neuer Gemeinsamer Tarif 7 betreffend die schulische Nutzung genehmigt, welcher die bisherigen Tarife 7a und 7b zu einem Einheitstarif zusammenfasst. > Seite 16f.

Grobverteilschlüssel

Im Berichtsjahr konnten sich die fünf Verwertungsgesellschaften erfreulicherweise für sämtliche neuen Tarife auf einen Schlüssel für die Aufteilung der Einnahmen aus diesen Gemeinsamen Tarifen auf die verschiedenen Repertoires (sog. «Grobverteilschlüssel») einigen. Damit war es möglich, die im Vorjahr noch blockierten Gelder aus den neuen Leerträgertarifen GT 4b und 4c auf die fünf Gesellschaften aufzuteilen. Bei dieser Gelegenheit wurde überdies der Verteilschlüssel beim Sendeempfang (GT 3) den veränderten Realitäten angepasst, was für SUISSIMAGE ebenfalls zu Mehreinnahmen führt. > Seite 16ff.

Zusammenarbeitsvereinbarungen mit SSA und SWISSPERFORM

Seit dem 1.1.1999 besteht zwischen SUISSIMAGE und der SSA eine Zusammenarbeitsvereinbarung, welche für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden abgeschlossen wurde. Nachdem eine erste fünfjährige Bewilligungsperiode bereits abgelaufen war und sich die Zusammenarbeit für beide Seiten als erfolgreich erwiesen hatte, haben die Vorstände der beiden Gesellschaften eine Verlängerung dieser Zusammenarbeitsvereinbarung bis Ende 2013 beschlossen.

Eine neue Vereinbarung mit SWISSPERFORM sieht vor, dass die Verteilung der Entschädigungen für Filmschauspieler/innen aus den von SWISSPERFORM verwalteten Leistungsschutzrechten ab 2006 werkbezogen über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE vorgenommen wird. > Seite 29

ISAN Berne

Der Buchhandel wäre heute ohne seine international gültige, eindeutige Identifikationsnummer ISBN schlicht nicht mehr denkbar. Während Jahren haben wir auf eine entsprechende Identifikationsnummer für audiovisuelle Werke gewartet. Nun gibt es die International Standard Audiovisual Number (ISAN), welche von der International Standard Organization (ISO) zertifiziert ist.

Um ISAN rasch zu einem möglichst breiten Durchbruch zu verhelfen, haben die drei schweizerischen Verwertungsgesellschaften SSA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE unter dem Namen «ISAN Berne» eine Registration Agency aufgebaut, die operativ von SUISSIMAGE geführt wird. > Seite 30

Neue Musterverträge

SUISSIMAGE, SUISA und die betroffenen Verbände der Filmbranche haben im Berichtsjahr einen neuen Mustervertrag für Komponisten/innen von Filmmusik erarbeitet, welcher zwischen den Beteiligten klare Verhältnisse schafft und einen ausgewogenen Interessenausgleich anstrebt.

Ein weiterer Mustervertrag mit dem Titel «Auftrag zur Vorabklärung» wurde für die Phase erarbeitet, in welcher Produzent/in und Regisseur/in eine gemeinsame Zusammenarbeit prüfen, bevor sie einen schriftlichen Regievertrag abschliessen. > Seite 29

Revision Urheberrechtsgesetz

WIPO-Abkommen als Auslöser der Revision

Nur 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des geltenden, noch immer als modern eingestuften Urheberrechtsgesetzes hat der Bundesrat im Herbst 2004 eine Revisionsvorlage in die Vernehmlassung gegeben. Anlass dafür sind das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT), zwei internationale Abkommen der WIPO (World Intellectual Property Organization), die von den führenden Industriestaaten unterzeichnet wurden und deren Inhalt auch von der Schweiz ins nationale Recht überführt werden soll.

Pragmatischer Weg des Bundesrates

Der Bundesrat beschränkt sich in seiner Vorlage im Wesentlichen auf das für eine Ratifikation der beiden WIPO-Abkommen Notwendige. Zwar standen noch weitere Forderungen im Raum, die indessen sehr kontrovers diskutiert wurden. Den vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eingesetzten Arbeitsgruppen war es jedenfalls nicht gelungen, irgendwelche Kompromisslösungen dafür zu erarbeiten. Der Bundesrat verzichtet in der Folge konsequent darauf, Lösungen für solche strittigen Fragen vorzuschlagen.

Eine Beschränkung auf die für eine Ratifikation der WIPO-Abkommen erforderlichen Anpassungen wurde seinerzeit von der Präsidentin von SUISSIMAGE mittels parlamentarischem Vorstoss gefordert. Der Bundesrat schlägt nun seinerseits diesen pragmatischen Weg ein. Darin ist ein tragfähiger Kompromiss auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu sehen, der rasch zu realisieren sein dürfte, was im Hinblick auf die internationale Situation von Bedeutung ist.

Begrüsst wird aus unserer Sicht dabei natürlich insbesondere der Verzicht auf einen wie auch immer gearteten sogenannten «Produzentenartikel». Gerade das Beispiel der Film- und Audiovisionsbranche zeigt, dass eine solche starre und einseitig zulasten der in der Regel schwächeren Vertragspartei gehende gesetzliche Regelung unnötig ist und man den praktischen Bedürfnissen im Alltag mit massgeschneiderten Musterverträgen besser gerecht zu werden vermag. Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis ist denn auch nicht erkennbar, gibt es doch bis anhin keinen einzigen diesbezüglichen Gerichtsfall.

Privates Kopieren und Kopierschutz

Im Zentrum des Entwurfes steht der rechtliche Schutz von technischen Schutzmassnahmen. Ein solcher Schutz ist Voraussetzung für den Einsatz von Digital-Rights-Management-Systemen (DRMS) und ganz allgemein für eine effektive Pirateriebekämpfung. Das Feld unterschiedlicher Meinungen dazu wird dabei abgesteckt durch zwei Extrempositionen: Auf der einen Seite wünschen sich gewisse Rechteinhaber (etwa Teile der Schallplattenindustrie sowie der US-Entertainmentindustrie) ein generelles Verbot der digitalen Privatkopie, während auf der anderen Seite Anhänger von «Open Access» gegen jegliche Zugangsschranken opponieren.

Der bundesrätliche Entwurf schlägt in dieser Frage einen Mittelweg ein. Die Privatkopie bleibt grundsätzlich weiterhin erlaubt und vergütungspflichtig. Dies ist durchaus im Sinne der Urheber, welche daran interessiert sind, dass ihre Werke genutzt werden und sie dafür eine Vergütung erhalten, während ihnen mit einem in der Praxis kaum durchsetzbaren Verbot des privaten Kopierens wenig gedient wäre. Auf der anderen Seite schafft der Entwurf die Voraussetzung für den Einsatz von DRM-Systemen, indem die Umgehung technischer Schutzmassnahmen sowie vor allem das Anbieten von dazu geeigneten Vorrichtungen für

unzulässig erklärt werden und Widerhandlungen – ausser die Umgehung geschehe in der privaten Sphäre – zivil- und strafrechtlich verfolgbar sind. Bei dieser Gelegenheit sollten aber dringend einige bestehende Unklarheiten der heute geltenden Regelung betreffend Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 19 URG) geklärt werden.

Gerätevergütung

Überdies sieht der Entwurf eine willkommene Ergänzung des Vergütungssystems für die Privatkopie durch die Einführung einer Gerätevergütung vor. Zwar wird für die Berechnung der Leerträgervergütung bereits heute an den gesamten Kosten für das private Kopieren angeknüpft, wozu neben den Kosten des Trägermaterials auch die Amortisationskosten der Aufnahmegeräte zu zählen sind. Die so errechnete Entschädigung kann aber heute ausschliesslich auf dem Trägermaterial erhoben werden. Ständig sinkende Preise der Leerträger ziehen jedoch tendenziell auch die darauf lastende Urheberrechtsentschädigung mit in die Tiefe, und es ist daher von Vorteil, wenn diese Entschädigung sowohl auf Leerträger wie auch auf Geräte verteilt werden kann. Dieses duale System von Leerträger- und Gerätevergütung hat sich in Deutschland bestens bewährt, denn die leeren Trägermaterialen werden dabei weniger stark belastet, ohne dass die Berechtigten Einbussen hinsichtlich der Vergütung hinnehmen müssen. Insofern liegt die Einführung der Gerätevergütung nicht nur im Interesse der Urheber, sondern auch in jenem der Konsumenten.

Recht zum Zugänglichmachen

Weiter soll neu im Gesetz ausdrücklich das Recht erwähnt werden, Werke «mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben». Diese Bestimmung wird auch als On-Demand-Recht bezeichnet. Obschon sich ein entsprechendes Recht bereits heute indirekt aus dem Gesetz ableiten lässt, dient die explizite Erwähnung dieses «Rechts zum Zugänglichmachen» (international «making available right» genannt) der Klarheit und ist daher zu begrüssen, zumal es neu auch in den Gesetzgebungen unserer Nachbarländer ausdrücklich erwähnt wird.

Fazit

SUISSIMAGE sieht im Entwurf einen pragmatischen, akzeptablen Kompromiss zwischen den divergierenden Forderungen, dessen Wert im Weiterführen des dem geltenden Urheberrechtsgesetz zugrunde liegenden Interessenausgleiches liegt.

Begrüsst wird insbesondere die gewählte Beschränkung auf die für eine Ratifikation der beiden WIPO-Abkommen notwendigen Anpassungen und der Verzicht auf Lösungsvorschläge für umstrittene Forderungen. Konsequenterweise bedeutet dies natürlich auch den Verzicht auf die Aufnahme von strittigen Forderungen von Urheberseite wie etwa der Forderung der bildenden Künstler nach der Einführung eines Folgerechtes (Beteiligung am Erlös aus dem Weiterverkauf ihrer Werke). Beide Forderungen – jene nach einem Produzentenartikel wie jene nach dem Folgerecht – werden voraussichtlich sowohl im Vernehmlassungsverfahren wie auch im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen nochmals vorgebracht werden, wobei es eine Verknüpfung der beiden Anliegen zu einem «faulen» Kompromiss (Folgerecht für die Urheber und Produzentenartikel für die «Industrie») zu verhindern gilt.

Die ausführliche Stellungnahme des Vorstandes findet sich unter www.suissimage.ch/news (die Vernehmlassung wurde in deutscher Sprache eingereicht).



Organisation & Verwaltung

Gremien

Generalversammlung

Zur Generalversammlung vom 30. April 2004 konnte die Präsidentin von SUISSIMAGE, Lili Nabholz, knapp 100 Mitglieder, Gäste und Mitarbeitende begrüssen.

Traktandiert waren einzig die statutarischen Geschäfte, insbesondere also die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht sowie die Kenntnisnahme von den Tätigkeitsberichten der beiden Stiftungen. Diese Geschäfte gaben zu keinen grösseren Diskussionen Anlass. Den Verwaltungsorganen wurde Decharge erteilt und das Budget 2004 wurde genehmigt.

Im Anschluss an den formellen Teil präsentierten Graziella Rossi und Pia Weibel «Mae West und Marlene Dietrich – unmögliche Interviews», mit Helmut Vogel als Interviewer und Pianist, nach einem Text von Christa Maerker.

Nach gemeinsamem Apéro und Mittagessen hielt die Kulturkommission am Nachmittag Rückschau auf 10 Jahre ihres Förderkonzeptes der «rückzahlbaren Restfinanzierung für Schweizer Spiel- und Dokumentarfilme in Kinolänge». Ein Fazit dieses Rückblickes findet sich im «Cinébulletin» 6–7/2004.

Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

Lili Nabholz, Rechtsanwältin, Zollikon (Präsidentin)
José Michel Buhler, distributeur, Genève
Daniel Calderon, réalisateur/scénariste/producteur, Genève (Vizepräsident)
Martin Hellstern, Filmkaufmann, Comano
Marcel Hoehn, Produzent, Zürich
Mirjam Krakenberger, Editorin, Zürich
Rolf Lyssy, Filmautor/Regisseur, Zürich
Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal (Vizepräsident)
Gérard Ruey, producteur, Lausanne
Werner Schweizer, Filmproduzent, Zürich
Jacqueline Surchat, cinéaste, Territet

Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten Daniel Calderon und Georg Radanowicz bilden zusammen das Präsidium, welches die Vorstandssitzungen vorbereitet, die operativen Geschäfte begleitet und überwacht und für dringliche Geschäfte zuständig ist.

Im vergangenen Jahr hat sich der Vorstand zu sieben Sitzungen getroffen und sich dabei regelmässig über den Verlauf des operativen Geschäftes informieren lassen. Zentrale Vorstandsgeschäfte waren vorab die Gründung einer ISAN Registration Agency sowie Fragen rund um das Thema Urheberrechtsrevision, Digital Rights Management (DRM) und Pirateriebekämpfung. Weitere Themen waren neue Tarife und Verteilungen, die Verlängerung der Zusammenarbeit mit der SSA, die Festlegung der verteilrelevanten TV-Programme, die Bildung von Rückstellungen, die Mitgliedschaft in internationalen Gremien, neue Musterverträge sowie ein Bericht der EU zu den Verwertungsgesellschaften. An einer speziellen Sitzung hat sich der Vorstand über das Tagesgeschäft hinaus mit seiner eigenen Rolle und

seinem Selbstverständnis befasst. Schliesslich hat der Vorstand die Einhaltung des Budgets überwacht, das neue Budget genehmigt und die übrigen Geschäfte zuhanden der Generalversammlung vorbereitet.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Der Stiftungsrat des Solidaritätsfonds setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

Marian Amstutz, Filmschaffende, Bern Alain Bottarelli, opérateur culturel, Lausanne Peter Hellstern, Filmkaufmann, Magliaso Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal

Leiterin der Geschäftsstelle des Solidaritätsfonds ist Sandra Künzi, welche administrativ von Corinne Linder unterstützt wird.

Stiftungsrat Kulturfonds

Der Kulturkommission genannte Stiftungsrat des Kulturfonds setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

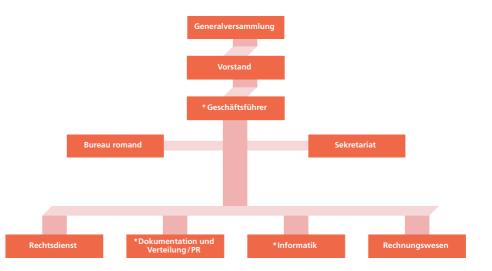
Roland Cosandey, professeur, Vevey Anne-Catherine Lang, Filmverleiherin, Rorbas Josy Meier, Regisseurin, Zürich Hans-Ulrich Schlumpf, Regisseur, Zürich Werner S. Schweizer, Filmproduzent, Zürich

Leiterin der Geschäftsstelle des Kulturfonds ist Corinne Frei, welche administrativ von Christine Schoder unterstützt wird.

Die beiden Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds berichten wie üblich in eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeit.

Geschäftsstelle

Die operative Tätigkeit von SUISSIMAGE basiert auf dem folgenden Organigramm:



^{*} Mitglieder der Geschäftsleitung

Bei Redaktionschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer: Dieter Meier* Sekretariat: Corinne Linder

Bureau romand: Corinne Frei, Michèle Gohy

Reinigung: Teofila Merelas

Rechtsdienst: Barbara Baumann, Sandra Künzi, Sven Wälti

Dokumentation

und Verteilung/PR: Fiona Dürler* (Stv. Geschäftsführerin)

Lizenzierung Annette Lehmann, Christine Bühlmann, Nicole Gerber, und Verteilung: Eliane Renfer, Caroline Wagschal, Ruth Zumthurm Dokumentation: Irene Graber, Doris Bieri, Karin Chiquet, Cordelia Etter, Irène Gohl-Ruoss, Patricia Mérillat, Sandra Recchiuti,

Annegret Rohrbach, Jana Warsitzki, Christiane Zutter

PR: Christine Schoder

Informatik: Pascale Juhel*, Eveline Hug, Patrick Rentsch

Rechnungs-/

Personalwesen: (vakant; vgl. nebenstehende Erläuterung), Carmen Costa

Ende September 2004 galt es
Abschied zu nehmen von Paul
Schüpbach, dem langjährigen
Buchhalter von SUISSIMAGE, der
kurz nach seinem 20-jährigen
Dienstjubiläum leider allzu früh
verstorben ist. Paul Schüpbach
war nahezu seit der Gründung
von SUISSIMAGE bis zu seinem
Tod als deren Leiter Rechnungswesen tätig. Er war uns in all
den Jahren ein geschätzter und
verlässlicher Mitarbeiter und
Kollege, der uns fehlen und in
guter Erinnerung bleiben wird.

Die dadurch entstandene Lücke wurde ad interim durch ein externes Treuhandbüro geschlossen, sodass der Jahresabschluss trotzdem fristgerecht erfolgen konnte.

Einnahmen & Verteilungen



Grundsätzliches zu Einnahmen und Verteilungen

_							
1	Die gesamten Einnahmen auf einen Blick						
	(in Tausend Franken)	2004	2003	Veränderung +/-%			
	Einnahmen aus Urheberrechten						
	obligatorische Kollektivverwertung	36′924	35′549	+3.87%			
	freiwillige Kollektivverwertung	2′184	1′601	*+36.41%			
	Nebeneinnahmen und Zinsen	1′374	1′328	+3.46%			
	Total Einnahmen	40′482	38'478	+5.20%			

^{*} Der effektive Zuwachs beträgt bei der freiwilligen Kollektivverwertung lediglich 21.8%, da die restliche Erhöhung durch eine buchhalterische Umstellung bedingt ist.

Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)

Übersicht über die Einnahmen 2004 aus Gemeinsamen Tarifen							
Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	*GT 2 Weitersenden mit Umsetzern bzw. mittels Streaming (SUISSIMAGE)	**GT 7a Schulen: Basis- nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	GT 7b Erweiterte schul. Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)			
Gesamtertrag	62'837'815.25	286′326.60	**1′359′076.43	111′664.70			
Fremdanteile im Tarif	-629′948.55		-60'000.00	-346.50			
Zur Grobverteilung an schweiz. Schwester- gesellschaften	62'207'866.70	268′326.60	**1′299′076.43	111′318.20			
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile):							
• SUISA	11′107′131.60	49'815.05	**156'823.93	10'855.81			
• ProLitteris	4′527′363.40	20′305.00	**70′541.10	6′080.64			
• SSA	2′112′769.60	9′475.65	**35′270.55	3′040.32			
• SWISSPERFORM	13′915′990.30	51′739.70	324'472.86	25′688.85			
• SUISSIMAGE	30′544′611.80	136′991.20	**711′967.99	65′652.58			
Vorjahr	29'982'922.56	159′220.10	709'028.60	97′266.20			

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (SUISA)	GT 4a Privates Kopieren (PK): Video- kassetten (SUISA)	GT 4a Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUISA)	GT 4a Privates Kopieren (PK): DVDs (SUISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	***GT 9 Betriebs- interne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Anteil SUISSIMAGE	1′033′477.45	2'012'875.85	541′529.43	1′366′872.38	432′216.75	78′203.50	0
Vorjahr	733′244.25		3′239′759.20		563′143.25	64′997.75	0

- * Der GT 2b tritt erst am 1.1.2005 in Kraft, doch wurden 2004 aufgrund von Verträgen für erste Testbetriebe Einnahmen von total Fr. 11311.20 erzielt, welche im Gesamtertrag mitenthalten sind.
- ** Darin inbegriffen ist ein zusätzlicher Ertrag aus Vertrag.
- *** Dieser Tarif ist am 1.1.2004 in Kraft getreten und das Inkasso wurde durch ProLitteris durchgeführt, doch hat die Grobverteilung unter den am Tarif beteiligten Gesellschaften noch nicht stattgefunden.

Senderdichten per 1.1.2004 in Prozent

Die untenstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent aller mit Kabelfernsehanschlüssen ausgestatteten Haushalte ein bestimmtes Programm empfangen können. Gesamthaft werden in Schweizer Kabelnetzen über 120 verschiedene TV-Programme weitergesendet, wobei sich die Tabelle auf die am häufigsten verbreiteten beschränkt.

Sender	2′766′68	85	
	Kabelanschlüsse		
	= 100%)	
SF 1	99.39	(99.69)	
SF 2	99.38	(98.84)	
TSR 1	99.40	(99.68)	
TSR 2	95.00	(95.22)	
TSI 1	99.38	(99.66)	
TSI 2	98.01	(96.15)	
SF Info	66.80	(63.88)	
3sat	85.34	(85.70)	
ARD	99.39	(99.69)	
ZDF	99.29	(99.68)	
S 3	76.84	(75.60)	
B 3	73.61	(73.73)	
SAT 1	94.13	(97.16)	
RTL	93.00	(97.57)	
RTL 2	76.48	(76.97)	
PRO 7	76.57	(77.94)	
VOX	67.13	(67.73)	
Kabel 1	66.19	(66.43)	
ORF 1	90.66	(95.75)	
ORF 2	74.86	(73.24)	
RAI 1	99.32	(98.82)	
RAI 2	54.50	(55.68)	
TF 1	97.06	(97.23)	
FR 2	95.80	(96.14)	
FR 3	80.50	(79.50)	
M 6	39.13	(38.53)	
ARTE $(d + f)$	100.00	(100)	
Kinderkanal	80.14	(76.40)	
France 5	18.15	(23.51)	
TV 5	76.39	(84.78)	
(Vorjahr in Klam	mern)		

Weitersenderechte (GT 1, 2 und 2b) und Sendeempfang (GT 3a und 3b)

Fernsehprogramme per ADSL? Keine Zunkunftsmusik, das gibt es heute bereits. TV-Programme aufs Handy? Auch das gibt es. Die neue Streamingtechnologie macht dies möglich. Rechtlich ist darin eine neue Form des Weitersendens zu sehen, und deshalb brauchte es auch einen neuen Weitersendetarif, den Gemeinsamen Tarif 2b.

Zusammen mit den Nutzern wurde für das «Weitersenden von Werken und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze» an einen geschlossenen Benutzerkreis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ein neuer Gemeinsamer Tarif 2b erarbeitet, der am 14.12.2004 von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt wurde und ab 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Um Testbetriebe zu ermöglichen, wurden die dafür erforderlichen Weitersenderechte im Hinblick auf den damals noch nicht genehmigten Tarif im Verlaufe des Berichtsjahres auf vertraglichem Wege eingeräumt. Geschäftsmodelle und Preisvorstellungen waren im Moment der Tarifverhandlungen noch nicht festgelegt, und es fehlte an einem für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Bruttoertrag, weshalb für eine Anfangsphase die Ansätze des GT 2 übernommen wurden. Sollte die Erfahrung zeigen, dass der von den Nutzern mit ihrem Angebot erzielte Bruttoertrag eher mit jenem der herkömmlichen Kabelbetreiber vergleichbar ist, müssten die Entschädigungen entsprechend angehoben werden.

In der Schweiz wurden bisher Radio- und Fernsehprogramme entweder in TV-Kabelnetzen weitergesendet (GT 1) oder aber im Alpengebiet drahtlos über Umsetzer (GT 2), wobei auch im Berggebiet die Verkabelung zunehmend die Umsetzeranlagen ablöst. Unter dem Stichwort «Triple Play» ist nun zwischen den Betreibern der herkömmlichen TV-Kabelnetze und den Telefonanbietern ein Wettbewerb entstanden, bei dem beide Parteien ihren Kunden über ihre Netze das Telefonieren, den Internetzugang und Fernsehsendungen gleichzeitig anbieten.

Beim Sendeempfang GT 3a wurde mit den Schwestergesellschaften der Grobverteilschlüssel den neuen Gegebenheiten angepasst. Die bisherige Aufteilung zwischen den am Tarif beteiligten Gesellschaften erklärt sich aus der seinerzeitigen Zusammenlegung verschiedener Tarife und ist damit historisch begründet, liess sich aber aufgrund einer neuen GfS-Studie nicht mehr rechtfertigen und wurde daher entsprechend angepasst. Dies führt für SUISSIMAGE erfreulicherweise zu erheblichen Mehreinnahmen.

Privates Kopieren (GT 4a-d)

Auf Leerträgern, die zur Aufnahme von Werken geeignet sind, ist eine Vergütung geschuldet. Solche Leerträger sind etwa die herkömmlichen Audio- und Videokassetten (GT 4a), CD-R/RW data (GT 4b) oder DVDs (GT 4c).

Der Gemeinsame Tarif 4c für DVDs enthielt insofern eine Lücke, als im Jahre 2002 auf Antrag der Nutzerseite ein Zusatz eingefügt wurde, wonach die «DVD general» vom Tarif ausgenommen sei. In einer Anfangsphase war unklar und strittig, was unter einer «DVD general» zu verstehen sei, doch kristallisierte sich heraus, dass damit die «DVD-R» gemeint sein dürfte, welche ihrerseits etwa 70% des gesamten Verkaufsvolumens ausmachte. Diese Situation führte für die Nutzerseite zu einer Wettbewerbsverzerrung und für die Verwertungsgesellschaften zu erheblichen Vergütungsausfällen. Im Verlaufe des Berichtsjahres einigten sich beide Seiten auf einen neuen Tarif, welcher die bestehende Lücke schliesst und sämtliche bespielbaren DVDs aller Formate erfasst. Dafür sieht der revidierte und

zwischenzeitlich in Kraft getretene Tarif unterschiedliche Ansätze für einmal und für mehrmals bespielbare DVDs vor.

Weiter stellen sich die Verwertungsgesellschaften auf den Standpunkt, dass auch die in einem Gerät eingebaute Festplatte ein Leerträger im Sinne des Gesetzes darstellt, auf welchem eine Entschädigung geschuldet ist. Eine GfS-Studie belegte dabei, dass gerade bei Chipkarten oder Festplattenspeichern, die in Audioaufnahmegeräten (MP3-Geräte) oder audiovisuellen Geräten wie Satellitenreceiver, Set-Top-Boxen, Fernsehgeräten oder DVD-Recordern, die über eine eingebaute Harddisk verfügen, in grossem Masse geschützte Werke und Leistungen aufgezeichnet werden. Hinzu kommt, dass auf dem Heimelektronikmarkt in immer grösserem Ausmass Geräte mit eingebautem Speicher angeboten werden. In langwierigen Verhandlungen anerkannte die Nutzerseite zwar schliesslich den Grundsatz, dass es sich bei Chipkarten und Festplatten um «Leerträger» handelt, doch liess sich keine Einigung über die angemessene Vergütung erzielen, sodass der Schiedskommission am 30.9.2004 ein strittiger Tarif eingereicht wurde.

Aus den Gemeinsamen Tarifen 4b (CD-R/RW data) und 4c (DVD) wurden bereits im Jahre 2003 erste Entschädigungen erzielt. Da es aber an einem Grobaufteilungsschlüssel fehlte, waren diese blockiert und konnten nicht auf die einzelnen Gesellschaften verteilt werden. Im Berichtsjahr gelang es den fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften, einen Kompromiss zu erzielen und basierend auf den GfS-Nutzungsstudien für diese Tarife einen Grobverteilschlüssel festzulegen. Die SUISSIMAGE-Anteile betragen auf dem Urheberrechtsanteil (¾) – d.h. nach Abzug des Anteiles für Leistungsschutzrechte (¼) – bei der CD-R data 15% und bei der DVD 70%. Überdies konnte auch mit dem Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF) eine Einigung über die pauschalen Anteile der Programmveranstalter an diesen neuen Tarifen gefunden werden.

Vermieten (GT 5 und 6)

Die Einnahmen aus dem Vermieten durch Videotheken (GT 5) und Bibliotheken (GT 6) bewegen sich auf einem unverändert tiefen Niveau. Dies dürfte wohl auch in Zukunft so bleiben, zumal das Vermietgeschäft künftig zusätzlich durch On-Demand-Dienste konkurrenziert werden dürfte.

Schulische Nutzung (GT 7)

Das Aufzeichnen geschützter Werke auf leere Audio- oder AV-Träger durch Lehrpersonen (GT 7a) oder Schulmediatheken (GT 7b) war bisher in zwei verschiedenen Tarifen geregelt. Der Basistarif GT 7a sah dabei eine nach Schulstufen abgestufte Pauschalentschädigung pro Schüler/in und Jahr vor, während der Zusatztarif GT 7b eine nutzungsbezogene Entschädigung pro Aufzeichnung festlegte. In den Verhandlungen mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und den übrigen Nutzerverbänden wurde gemeinsam festgestellt, dass diese der gesetzlichen Regelung folgende Trennung unbefriedigend ist und schwierige Abgrenzungsfragen mit sich bringt. Basierend auf den Ergebnissen des GfS-Forschungsinstitutes konnte in intensiven und konstruktiven Verhandlungen eine Einigung auf einen neuen Einheitstarif erzielt werden. Dabei wurden die bisher nutzungsbezogen erhobenen Entschädigungen für das Aufzeichnen durch Mediatheken als Zuschlag zur Pauschale in den Basistarif integriert. Eine nutzungsbezogene Verteilung ist trotzdem sichergestellt, da ausgewählte Schulmediatheken die erforderlichen Nutzungsdaten liefern. Eine künftige Zusammenlegung mit den ProLitteris-Schultarifen GT 8 III (Fotokopieren) und GT 9 III (schulinterne Netzwerke) wurde als Option offen gehalten.

Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)

Am 1.1.2004 ist der Gemeinsame Tarif 9 in Kraft getreten. Dieser sieht für betriebsinterne Netzwerke einen Zuschlag zum Fotokopiertarif (GT 8) vor, wobei das Inkasso dementsprechend ebenfalls durch ProLitteris erfolgt. Die am Tarif beteiligten fünf Gesellschaften konnten sich Ende Jahr noch auf einen Grobverteilschlüssel einigen, doch kann eine erste Verteilung durch ProLitteris erst 2005 erfolgen. Eine Nutzungsstudie von I+G Infratest + GFK hat dabei gezeigt, dass vorwiegend Texte und Fotografien in betriebsinterne Netzwerke eingespiesen werden, weshalb der Anteil von SUISSIMAGE für audiovisuelle Werke bei diesem Tarif mit 6.5% an den Gesamteinnahmen im Moment noch entsprechend gering ausfällt.

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)						
Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2003 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto Fr.	Verwaltungs- kosten 2003	Zwischentotal	Fondsbeiträge (10%) 2003	Netto	
Anteile SUISSIMAGE aus:						
Kabelweitersendung (GT 1)	29'982'922.56	-2'086'023.93	27'896'898.63	-2′789′689.86	25′107′208.77	
Weitersendung über Umsetzer (GT 2)	159′220.10	-11′077.54	148′142.56	-14′814.26	133′328.30	
Sendeempfang (GT 3)	733′244.25	-51′014.54	682′229.71	-68′222.97	614′006.74	
Privates Kopieren (GT 4)	3′239′759.20	-225′402.15	3′014′357.05	-301′435.70	2′712′921.35	
Vermieten durch Videotheken (GT 5)	563′143.25	-39′179.98	523′963.27	-52′396.33	471′566.94	
Vermieten durch Bibliotheken (GT 6)	64′997.75	-4′522.14	60′475.61	-6'047.56	54′428.05	
Schulische Nutzung (GT 7a/b)	806′294.80	-56'096.94	750′197.86	-75′019.79	675′178.07	
Total Anteile SUISSIMAGE	35′549′581.91	-2'473'317.22	33'076'264.69	*-3'307'626.47	29'768'638.22	

^{*} Davon gehen 11% bzw. Fr. 363 838.91 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 89% bzw. Fr. 2943 787.56 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen						
Verteilung der Einnahmen 2003 aus Tarif	GT 1–3	GT 4	GT 5	GT 6	GT 7a/b	
Anteil SUISSIMAGE	25'854'543.81	2′712′921.35	471′566.94	54′428.05	675′178.07	
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-12'927'271.90	-271′292.14	-	-	-218′307.58	
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-1′658′292.67	-293′373.45	-56′182.16	-6'484.53	-56′426.41	
GÜFA-Pauschale Vermietung Pornofilme	-	-	-41′538.48	_	-	
Verteilsumme SUISSIMAGE	11′268′979.24	2′148′255.76	373′846.30 421′789.82	47′943.52	400′444.08	
* Fehlerrückstellung	1% 112′689.00	2% 42′965.00	10′000.00	-	3% 12′013.00	
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	600'000.00	300'000.00	48′000.00		12′000.00	
1.7.2004-30.06.2005: 80%						
1.7. 2005–31.12.2009: 20%						
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	10′556′290.24	1′805′290.76	363′789.82		376′431.08	
Zuschlag aus GT 5/6	-	2′169′080.58	←Zuschlag aus GT 4	-	-	
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	-	380'091.73	-	-	4′888.07	
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	10′556′290.24	2′549′172.31	-	-	381′319.15	
Ausgleich SSA für frankophone Urheber	-196′164.39	-111′864.61			-117′518.02	
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	10′360′125.85	2′437′307.70			263'801.13	

2
2
110
2
4

Eckwerte der ordentlichen Abrechnung 2003						
Ordentliche Abrechnung 2003	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulische Nutzung (NS)			
Individualverteilsummen	Fr. 10'351'836.90 (Fr. 10'348'228.62)	Fr. 2'430'871.20 (Fr. 2'339'074.96)	Fr. 263'721.60 (Fr. 268'196.74)			
Abgerechnete Nutzungen*	93'894 (109'231)	84'137 (91'164)	1′325 (1′340)			
Abgerechnete Minuten*	3'920'957 (4'743'253)	3′579′578 (3′984′657)	91'694 (113'874)			
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	Fr. 16.49 (Fr. 14.22)	Fr. 3.34 (Fr. 2.91)	Fr. 3.96 (Fr. 2.62)			

(in Klammern: Vorjahreszahlen)

* Kommentar zur Statistik: Die abgerechneten Nutzungen und Minuten haben deshalb abgenommen, weil statt den bisher 30 TV-Programmen neu nur noch 26 an der Verteilung teilgenommen haben. Als Folge davon sind die pro Minute ausbezahlten Frankenbeträge gestiegen.

Nachabrechnungen bei Gemeinsamen Tarifen

Im Berichtsjahr hat eine Nachabrechnung über verspätete Ansprüche betreffend Nutzungen in den Jahren 1997 und 2001 stattgefunden. Dabei wurden zurückgestellte Beträge in der Höhe von Fr. 1020 500.– aufgelöst.

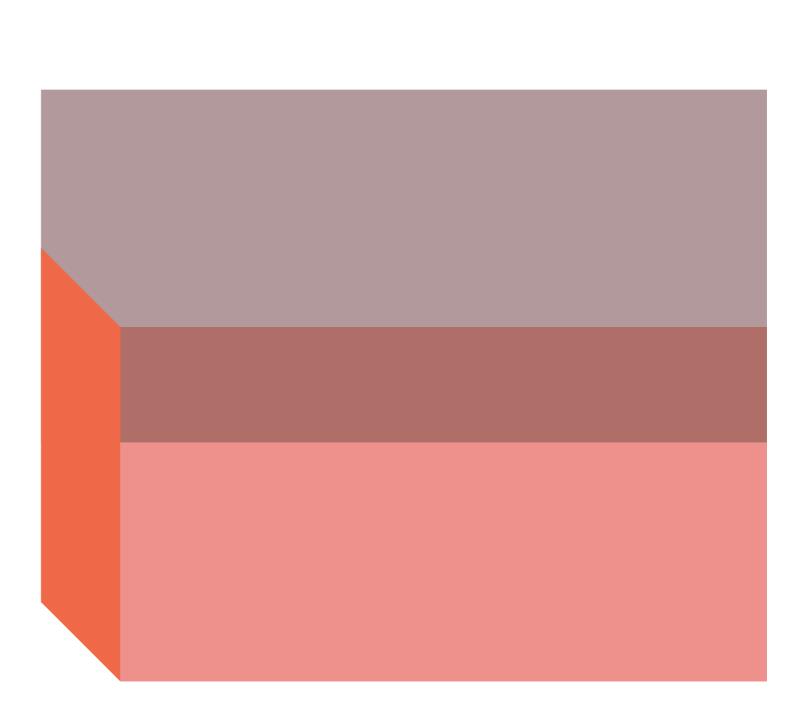
Abrechnungen über Gemeinsame Tarife im Auftrag von SWISSPERFORM

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten werden auch die Ansprüche der Produzierenden aus Leistungsschutzrechten gegenüber SWISSPERFORM über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE abgerechnet und gleichzeitig mit den Entschädigungen aus den Urheberrechten ausbezahlt.

Im Übrigen wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM auf die Filmschauspieler/innen erweitert, sodass auch deren Entschädigungsansprüche aus Leistungsschutzrechten im Auftrag von SWISSPERFORM voraussichtlich ab dem Jahr 2006 werkbezogen über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE abgerechnet werden.

Was kostet das Ganze?

Die Verwaltungskosten beliefen sich bei den unter obligatorischer Kollektivverwertung stehenden Rechten im Berichtsjahr auf 6.16% der Einnahmen (Vorjahr: 6.66%). Von jedem eingenommenen Franken kamen somit im Berichtsjahr wiederum knapp 94 Rappen den Berechtigten zugute.



Übrige Urheberrechte (freiwillige Kollektivverwertung)

Senderechte für Drehbuch und Regie

Die diesbezüglichen Einnahmen haben im Berichtsjahr erneut leicht zugenommen und belaufen sich auf total etwas über Fr. 800 000.—. Diese Einnahmen liegen betragsmässig zwar unter jenen für das Weitersenden oder für das private Kopieren, werden aber im Unterschied dazu nicht weltweit verteilt, sondern kommen ausschliesslich den SUISSIMAGE-Mitgliedern zugute und sind von daher entsprechend bedeutsam. Überdies ist die kollektive Wahrnehmung der Senderechte in der Schweiz Voraussetzung für das Geltendmachen entsprechender Ansprüche im Ausland und damit für Zahlungen aus Ländern wie Frankreich, Belgien oder Italien.

Die Verwaltung der Senderechte ist etwas aufwändiger, da Inkasso und Verteilung werkbezogen erfolgen und überdies aufgrund von Verträgen die Anspruchsberechtigung im Einzelfall überprüft werden muss. Vor diesem Hintergrund beträgt der Verwaltungskostensatz im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung 10%.

Auslanderträge

Aus dem Ausland sind im Berichtsjahr insgesamt Zahlungen in der Höhe von etwas über 1 Mio. Fr. eingegangen. Davon entfallen ca. 71% auf Zweitnutzungsrechte und 29% auf Senderechte. Zu diesen werkbezogen abgerechneten Zahlungseingängen kommen noch Pauschalentschädigungen und kleinere Beträge hinzu, welche dem Auslandsammeltopf zugeführt werden.

Entschädigun	gen aus dem Ausland 2004	Zahlungen aus dem Ausland in Fr.	Davon Senderecht
Land	Gesellschaften	2004	%
Australien	screenrights	12′833.20	-
Belgien	AGICOA, PROCIBEL	11′625.65	-
Dänemark	CAB	26.11	-
Deutschland	GWFF, VGWort, VGBK, AGICOA GmbH	458′356.72	-
England	ALCS	1′571.20	-
Finnland	Kopiosto	1′650.10	-
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP	337′478.76	82%
Holland	AGICOA	30′205.80	-
Irland	AGICOA	2′283.86	-
Italien	SIAE	34'099.98	90%
Kanada	CRC	1′865.10	-
Norwegen	AGICOA	9′765.15	-
Österreich	VAM, VDFS, Literar-Mechana	124′167.97	-
Osteuropa	AGICOA	4′667.80	
Polen	ZAIKS	213.89	-
Schweden	AGICOA, FRF	4'431.15	-
Spanien	SGAE	2′620.65	2%
Total		1′037′863.09	29%

Diese Beträge beinhalten Entschädigungen aus den Nutzungsjahren 1982–2004.

Über die Auslanderträge wird dreimal jährlich in den Monaten April, August und Dezember werkbezogen abgerechnet. Überdies wird einmal pro Jahr der Auslandsammeltopf verteilt. Entschädigungen aus dem Ausland werden übrigens ohne Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet.

Eine neue Regelung gibt es im Bereich der Quellensteuerabzüge. Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen kann ein im Herkunftsstaat vorgesehener Quellensteuerabzug häufig vermieden werden. Bei Beträgen über Fr. 1500.– pro Mitglied, Land und Jahr ist SUISSIMAGE jedoch zur Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung verpflichtet und bei Mitgliedern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sogar zur Vornahme und Ablieferung der Quellensteuer. Neuerdings darf SUISSIMAGE einem Mitglied mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die abgezogene Quellensteuer zurückerstatten, falls dieses fristgerecht eine entsprechende Bestätigung der dortigen Steuerbehörde beibringt.

Unsere Mitglieder

Veränderungen in der Mitgliedschaft

Per 1.1.2005 gehörten insgesamt 1796 natürliche und juristische Personen SUISSIMAGE als Mitglied an. Im Berichtsjahr gab es damit 140 Neubeitritte zu verzeichnen. Diesen stand eine Mitgliederabnahme (Austritte, aufgelöste Firmen, Todesfälle) von 13 Personen gegenüber.

39 Berechtigte erfüllen die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht oder wollen nicht Mitglied sein und lassen ihre Rechte daher im Auftragsverhältnis von SUISSIMAGE wahrnehmen.

Ehrentafe

- Marc Wehrlin, Chef Sektion Film des BAK, Bern, Präsident SUISSIMAGE 1981–1995, Ehrenpräsident
- Josi J. Meier, Rechtsanwältin, Ständerätin, Luzern, Präsidentin SUISSIMAGE 1996–2001, Ehrenpräsidentin

Mitaliederstatistik

rigilederstatistik					
	Total	Ohne Werke/ Rechte	Urheber/innen und Rechteinhaber	Nur Rechteinhaber	Nur Urheber/innen
2003	2004	2004	2004	2004	2004
1′669	1′796	180	619	279	718
100%	100%	10.02%	34.47%	15.53%	39.98%
1′161	1′240	on deutsch/italienisch	dav		
69.56%	69.04%				
508	556	davon französisch			
30.44%	30.96%				

Werkrepertoire 2004

	Total	Werke mit berechtigten Urhebern	Werke mit berechtigten Rechteinhabern
Werkbestand	560′925 100%	525′297	493'228
Mind. ein Mitglied daran berechtigt	14'891 2.65%	14'724	14'683
Kein Mitglied daran berechtigt	540'467 96.35%		
Werke ohne Berechtigte	5′567 1%		

Verstorbene Mitglieder

Im vergangenen Jahr mussten wir von den folgenden 5 Mitgliedern Abschied nehmen:

Walter Bretscher (8.4.1938-15.10.2004)

Am 15. Oktober ist Walter Bretscher von seinem langjährigen Krebsleiden erlöst worden. Bretscher war ein feinfühliger, engagierter Journalist und Drehbuchautor, der seine von Solidarität und Menschlichkeit getragenen Geschichten mit scharfem Blick recherchierte. Selber aus dem Arbeitermilieu stammend, lagen ihm die Sorgen und Nöte der Benachteiligten besonders am Herzen.

Als Redaktor leitete er Zeitschriften wie «Team», «Magna» und «Bonus 24». In den Neunzigerjahren entschloss sich Bretscher, nur noch als freier Drehbuchautor tätig zu sein. So entstanden Filme wie «Tschäss», «Ein klarer Fall», «Blue Mountain» und zusammen mit Beat Schlatter «Katzendiebe» und «Komiker».

Ettore Cella (12.9.1913-1.7.2004)

Ettore Cella, als Sohn italienischer Immigranten in Zürich geboren, war ein Mann der Kultur im weitesten Sinn. Nach der Ausbildung als Bühnenbildner an der Kunstgewerbeschule in Zürich widmete er sich zuerst dem Marionettentheater und besuchte Schauspielkurse in verschiedenen europäischen Städten.

Zurück in der Schweiz, gründete er das Cabaret «Resslirytti» in Basel. Am Schauspielhaus in Zürich lernte er das Regiehandwerk und inszenierte Opern, vor allem von Donizetti. Als Autor bearbeitete und übersetzte der mehrsprachige Cella unzählige Theaterstücke, Prosa und vieles mehr. Beim Fernsehen war der Mann mit dem Monokel von Anfang an dabei und führte Regie, zuerst in der Abteilung «Dramatik», dann in der Abteilung «Kinder und Jugend».

Nicht vergessen darf man seine Mitwirkung bei vielen Filmprojekten, und das in verschiedenen Funktionen. In Erinnerung bleiben wird uns Cella aber vor allem als Schauspieler, als sympathischer Marronibrater in «Al canto del cucù» zum Beispiel oder als Gemüsehändler Papa Pizzani in Frühs «Bäckerei Zürrer». Doch auch Filme, in denen er nur kleine, jedoch unvergessliche Auftritte hatte, wie seinen letzten, «Sternenberg», werden wir uns immer wieder gerne ansehen.

Carlo Fedier (15.8.1923 – 23.7.2004)

Der gebürtige Urner Carlo Fedier war ein begeisterter Filmfan. Schon als Jüngling organisierte er unter schwierigsten Bedingungen Filmvorführungen für die Bauarbeiter der Sustenpassstrasse. Die Filme besorgte er beim damaligen Schweiz. Schul- und Volkskino in Bern. In den Fünfzigerjahren war er Filmkritiker für verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, dann Redaktor der «Schweiz. Filmzeitung».

1955 holte ihn Kurt Früh als Co-Autor und Regieassistent für seinen Film «Polizist Wäckerli». Die Zusammenarbeit sollte mit «Der grüne Heinrich», nach Gottfried Keller, fortgesetzt werden. Fedier schrieb das Treatment, doch die Co-Produktion mit der BRD kam wegen Frühs Erkrankung nicht mehr zustande.

Fedier zog nach München und wurde dort Drehbuchautor für verschiedene deutsche Spielfilmproduzenten. Später war er Lektor und Drehbuchautor beim Münchner «Filmverlag der Autoren». Nach seiner Rückkehr in die Schweiz erkrankte Fedier schwer und starb am 23. Juli im Kantonsspital in Altdorf.

Hans Gmür (1. 2.1927–15. 4. 2004)

Mit Hans Gmür ist eine der vielseitigsten und kreativsten Persönlichkeiten der Schweizer Unterhaltungsbranche verstorben. Zusammen mit seinem Freund und Partner Karl Suter begann Gmür seine Tätigkeit als Drehbuchautor und Regisseur von Werbefilmen bei der Cefi-Film in Zürich. Mit weiteren Partnern gründeten die beiden später die Turnus-Film AG, wo unter anderen der Dialektfilm «Chikita» entstand. Gmür schrieb auch Drehbücher für andere Produzenten, so zu «Der Mustergatte», «Der Herr mit der schwarzen Melone» und einigen mehr.

Sein künstlerisches Schaffen umfasst aber vor allem Cabaret-Programme, Komödien und Musicals, die er meist zusammen mit Suter realisierte. Hauptberuflich leitete der promovierte Germanist in den Sechzigerjahren das Ressort «gesprochene Unterhaltung» von Radio Zürich, war dann Redaktor bei der «Weltwoche» und anschliessend vier Jahre Chefredaktor der «Annabelle».

Unvergessen bleibt Gmür vor allem auch als jahrelanger Moderator des legendären Bernhard-Apéros. Für seine TV-Unterhaltungsshow «Holiday in Switzerland» erhielt er 1964 die Goldene Rose von Montreux.

Valeska Lindtberg (14.10.1910-6.12.2004)

Valeska Lindtberg war als Witwe und Erbin des bekannten, 1984 verstorbenen Theaterund Filmregisseurs Leopold Lindtberg Mitglied von SUISSIMAGE. Sie wurde als Valeska Hirsch 1910 in Kalkutta geboren. Als Jugendliche liess sie sich in Leipzig und Wien zur Konzertpianistin ausbilden. Während der Weltwirtschaftskrise kam sie nach Zürich, wo sie Erika Mann mit ihrem Kabarett «Pfeffermühle» am Flügel begleitete. Später begleitete sie auch das Kabarett «Cornichon» und die «Volksbühne».

1941 heiratete sie den staatenlosen Theater- und Filmregisseur Leopold Lindtberg und verlor damit selbst ihre schweizerische Staatsbürgerschaft. Lindtberg seinerseits war Regisseur bekannter Filme wie «Wachtmeister Studer» oder «Füsilier Wipf».

Valeska Lindtberg starb nach kurzer Krankheit am 6. Dezember 2004 in Zürich.

Den Angehörigen der Verstorbenen sprechen wir unser herzliches Beileid aus.

Nationale & internationale Zusammen-arbeit

Zusammenarbeit mit den schweizerischen Schwestergesellschaften

Koordinationsausschuss

Das Urheberrechtsgesetz sieht im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung Gemeinsame Tarife vor, weshalb eine enge Zusammenarbeit der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA (Société Suisse des Auteurs), SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM unabdingbar ist. Diese Zusammenarbeit erfolgt gestützt auf einen entsprechenden Vertrag im Rahmen des sogenannten Koordinationsausschusses (KOAU), der sich periodisch etwa alle zwei Monate trifft.

Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit zwischen den fünf schweizerischen Gesellschaften waren im Berichtsjahr neue Gemeinsame Tarife, das Festlegen der Grobverteilschlüssel und das Abstimmen unserer Haltungen zur Vorlage des Bundesrates für eine Urheberrechtsrevision. Gemeinsam mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) lancierten die schweizerischen Verwertungsgesellschaften überdies eine Kampagne zum Urheberrecht im Bildungsbereich: Unter dem Titel «Alles, was Recht ist» wurde eine Broschüre samt CD-ROM publiziert, um die Lehrpersonen für urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterricht und Lehre zu sensibilisieren und bei ihnen generell Verständnis und Sympathie für den Schutz des geistigen Eigentums zu schaffen. Die Broschüre findet sich unter www.urheberrecht.educa.ch.

Operative Zusammenarbeit

Eine zusätzliche Zusammenarbeit auf operationeller Ebene gibt es darüber hinaus zwischen SUISSIMAGE und der SSA einerseits und zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM andererseits. In beiden Fällen geht es um die gegenseitige Vertretung bzw. um das Vermeiden von Doppelspurigkeiten, was letztlich wiederum den Mitgliedern aller beteiligten Gesellschaften zugute kommt.

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der SSA bis Ende 2013 verlängert und gleichzeitig die SSA-Pauschale an den Verwaltungskosten und den Fondsbeiträgen für die gesamte Vertragsdauer auf 12% fixiert.

Filmschauspielern/innen stehen Entschädigungen aus den von SWISSPERFORM verwalteten Leistungsschutzrechten zu. Eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung mit SWISSPERFORM sieht ab 2006 die werkbezogene Abrechnung der Ansprüche der Filmschauspieler/innen über die SUISSIMAGE-Filmdatenbank vor und ergänzt damit die bisherige, die Ansprüche von Produzierenden betreffende Vereinbarung.

Musterverträge

Eine Zusammenarbeit erfolgte weiter auch im Bereich der Musterverträge. Für die Komposition von Filmmusik kam nach Jahren nun erfreulicherweise ein Mustervertrag zustande, an dem neben den Filmfachverbänden auch SUISA beteiligt ist.

Ein weiterer neuer Mustervertrag wurde zusammen mit den Filmfachverbänden und der SSA erarbeitet und regelt die bisher vertragslose Phase der Vorabklärungen zwischen Produzent/in und Regisseur/in vor dem Abschluss eines eigentlichen Regievertrages. Beide Musterverträge finden sich unter www.suissimage.ch.

ISAN Berne

Im Berichtsjahr haben die drei Gesellschaften SSA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE beschlossen, eine ISAN Registration Agency zu gründen, und dafür unter dem Namen «ISAN Berne» (dies im Sinne einer Reverenz an die «Berne Convention») als Trägerschaft einen eigenen Verein gegründet. Diese Agentur soll die ISO-zertifizierte neue International Standard Audiovisual Number (ISAN) möglichst rasch, umfassend und sorgfältig in die Praxis umsetzen und in der Produktion und Auswertung audiovisueller Werke weltweit zur Selbstverständlichkeit werden lassen. ISAN Berne wurde im Januar 2005 an den Solothurner Filmtagen der Öffentlichkeit vorgestellt und hat inzwischen die Tätigkeit aufgenommen. Das operative Geschäft wurde dabei an SUISSIMAGE delegiert. Kontakt zu ISAN Berne gibt es über Telefon +41 31 313 36 53 oder per E-Mail an info@isan-berne.org.

Internationale Zusammenarbeit

Internationale Organisationen

SUISSIMAGE ist Mitglied der folgenden internationalen Organisationen:

Organisationen von Urhebern/innen sowie deren Verwertungsgesellschaften

- CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs)
- AIDAA (Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel)
- SAA (Société des Auteurs de l'Audiovisuel)

Organisationen von Produzent/innen und anderen Rechteinhabern und deren Verwertungsgesellschaften

- AGICOA (Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles)
- EUROCOPYA (Fédération Européenne des Sociétés de Gestion Collective de Producteurs pour la Copie Privée Audiovisuelle)

Internationale Projekte

Wichtige Projekte der internationalen Zusammenarbeit sind für SUISSIMAGE:

International Standard Audiovisual Number (ISAN)

IPI System (Interested Parties Information System)

IDAW Datenbank (International Documentation of Audiovisual Works)

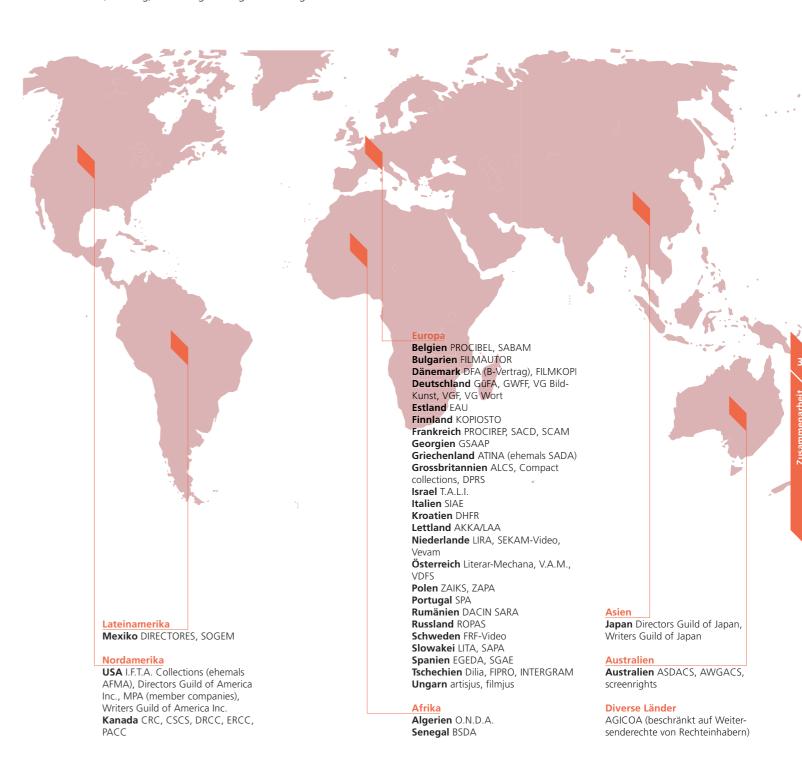
Unsere ausländischen Schwestergesellschaften

Im Berichtsjahr wurde mit der kroatischen DHFR ein neuer Vertrag für die gegenseitige Vertretung der Ansprüche der Urheber/innen abgeschlossen.

Der bestehende Vertrag mit der dänischen CAB wurde aufgelöst, weil die entsprechenden Kabelweitersenderechte von Produzenten künftig über AGICOA abgewickelt werden.

Übersicht

Damit verfügt SUISSIMAGE heute mit den folgenden Gesellschaften über Wahrnehmungs-(einseitig) oder Gegenseitigkeitsverträge:



Aufsicht

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Das Institut für Geistiges Eigentum ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die schweizerischen Verwertungsgesellschaften.

Am 29.3.2004 hat das Institut für Geistiges Eigentum die Verwertungsgesellschaften, den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), Suisseculture und économiesuisse zum traditionellen Frühjahrstreffen eingeladen. Neben aufsichtsrechtlichen Fragen hat das IGE dabei über internationale Entwicklungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und über den Stand der Revision des Urheberrechtsgesetzes informiert.

Weiter hat das IGE mit Verfügung vom 3.11.2004 den Geschäftsbericht von SUISSIMAGE für das Jahr 2003 genehmigt.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission)

Die Tarifaufsicht erfolgt in der Schweiz durch die Eidgenössische Schiedskommission. Diese hat im Berichtsjahr die folgenden neuen oder revidierten Gemeinsamen Tarife genehmigt, an denen SUISSIMAGE beteiligt ist:

- Gemeinsamer Tarif 2b betreffend das Weitersenden mittels Streaming über IP-basierte
- Gemeinsamer Tarif 4a betreffend die Leerkassettenvergütung (Verlängerung)
- Gemeinsamer Tarif 4b betreffend Vergütung auf CD-R/RW data (Verlängerung)
- Gemeinsamer Tarif 4c betreffend Vergütung auf bespielbaren DVD (Änderung)
- Gemeinsamer Tarif 4d betreffend Vergütung auf Festplatten und Chips in Audio- und AV-Geräten (eingereicht, aber noch nicht genehmigt)
- Gemeinsamer Tarif 7 betreffend schulische Nutzung (Änderung)

Fürstentum Liechtenstein

Das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft ist für die schweizerischen Verwertungsgesellschaften, welche für ihre Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein über eine entsprechende Konzession verfügen, Aufsichtsbehörde über Geschäftsführung und Tarife. Mit Verfügung vom 20.6.2004 wurde der Geschäftsbericht von SUISSIMAGE für das Jahr 2003 genehmigt.



Bilanz per 31. Dezember

Verwertungserlöse
• übrige Rückstellungen

Grundkapital und Reserven

Eigenkapital

		2004	2003
		Fr.	Fr.
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	1′168′583.37	2'437'515.54
Debitoren Rechtenutzer	2	1′123′739.21	1′421′146.55
Übrige Debitoren	3	887′669.23	1′126′275.45
Delkredere	4	-40'000.00	-40'000.00
Aktive Abgrenzungen	5	382′740.80	354′921.20
Festgelder		23′785′974.30	20′067′300.45
Wertschriften		18'934'173.85	20′934′173.85
		46′242′880.76	46′301′333.04
Anlagevermögen			
EDV-Geräte		74′700.00	59′400.00
Mobiliar		42′400.00	74′000.00
Kautionen		4′201.00	3′601.00
FD\/ D		1.00	1.00
EDV-Programme		1.00	1.00
EUV-Programme		121′302.00	137′002.00
EDV-Programme			
Passiven		121′302.00	137′002.00
		121′302.00	137′002.00
Passiven		121′302.00	137′002.00
Passiven Fremdkapital	Anhang Ziffer 6	121′302.00 46′364′182.76	137′002.00 46′438′335.04
Passiven Fremdkapital Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 6 7	121′302.00 46′364′182.76 142′183.86	137'002.00 46'438'335.04 120'949.35
Passiven Fremdkapital Kreditoren allgemein Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	-	121'302.00 46'364'182.76 142'183.86 123'696.85	137'002.00 46'438'335.04 120'949.35 140'863.26
Passiven Fremdkapital Kreditoren allgemein Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA Kreditoren Urheberrechte	-	121'302.00 46'364'182.76 142'183.86 123'696.85 6'685'012.38	137'002.00 46'438'335.04 120'949.35 140'863.26 8'502'758.30
Passiven Fremdkapital Kreditoren allgemein Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA Kreditoren Urheberrechte Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	7	121'302.00 46'364'182.76 142'183.86 123'696.85 6'685'012.38 37'521.55	137'002.00 46'438'335.04 120'949.35 140'863.26 8'502'758.30 11'279.75
Passiven Fremdkapital Kreditoren allgemein Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA Kreditoren Urheberrechte Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Passive Abgrenzungen	7	121'302.00 46'364'182.76 142'183.86 123'696.85 6'685'012.38 37'521.55	137'002.00 46'438'335.04 120'949.35 140'863.26 8'502'758.30 11'279.75

748'634.98

0.00

46'364'182.76

46'364'182.76

662'618.28

0.00

46'438'335.04

46'438'335.04

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

	2004	2003
	Fr.	Fr.
Ertrag		
Wertschriften- und Zinsertrag	650′983.71	652'898.97
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte Anhang Ziffer 10	723′413.50	675′535.56
	1′374′397.21	1′328′434.53

Aufwand		
Personalaufwand Anhang Ziffer 11	2'432'503.75	2'417'843.50
Honorar, Spesen Vorstand und Arbeitsgruppen	78′261.85	74'643.51
Honorar, Spesen Präsidium	57′206.00	30′579.70
Bankspesen	13′161.77	18′356.70
Raummieten	217′512.55	214′367.30
Abschreibungen 12	92'613.10	88'812.75
Sachversicherungen, Haftpflicht	4′506.55	4′664.85
Energiekosten	3′759.80	9'628.75
Unterhalt und Reparaturen	12′797.50	54′216.70
Übrige Verwaltungskosten 13	353′785.63	316′071.84
PR/Werbung/GV 14	192′976.20	176′953.65
EDV-Kosten 15	324′755.55	395′612.50
	3′783′840.25	3′801′751.75
Aufwandüberschuss 16	-2'409'443.04	-2'473'317.22
	1′374′397.21	1′328′434.53

2. Betriebsrechnung

	2004	2003
	Fr.	Fr.
Ertrag		
Obligatorische Kollektivverwertung		
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen Anhang Ziffer 17	73′805′020.38	71′720′911.94
Verbandsrabatte 18	-3'417'854.58	-3′365′875.55
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften ¹⁹	-345′107.51	-247′207.37
	70′042′058.29	68′107′829.02
Freiwillige Kollektivverwertung		
Ertrag aus übrigen Urheberrechten 20	2′184′572.44	1′600′410.16
	72′226′630.73	69′708′239.18
Aufwand		
Obligatorische Kollektivverwertung		
Weiterleitung an SUISA	12'014'921.44	11′815′144.90
Weiterleitung an ProLitteris	4′624′290.44	4′547′000.85
Weiterleitung an die SSA	2′160′556.10	2′124′576.85
Weiterleitung an SWISSPERFORM	14′317′891.68	14′071′524.51
	33′117′659.66	32′558′247.11
Einlage in Rückstellung «noch nicht verteilte Verwertungserlöse» Anhang Ziffer 21	32'409'044.14	31′072′897.24
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	2'409'443.04	2′473′317.22
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	205′912.45	2′003′367.45
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife	36'924'398.63	35′549′581.91
	70′042′058.29	68′107′829.02
Freiwillige Kollektivverwertung		
Weiterleitung VC-Tarif	0.00	5′200.00
Weiterleitung Senderechte	767'679.43	569′226.71
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland	234'731.73	1′054.43
Weiterleitung Ausland	671′933.36	656′068.29
Weiterleitung Sammeltopf	15′371.59	25′714.61
Einlage in übrige Rückstellungen	494′856.33	343′146.12
	2′184′572.44	1′600′410.16
	72′226′630.73	69′708′239.18

3. Verteilung Urheberrechte

	2004	2003
	Fr.	Fr.
Ertrag		
Rückzug ab Rückstellungen Anhang Ziffer 24	35′549′581.91	35′003′959.92
Verwaltungskosten Vorjahr	-2'473'317.22	-2′549′529.92
Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto	-2′003′367.45	-1'844'291.95
	31′072′897.24	30'610'138.05
Verteilung unbeanspruchte Rückstellungen und Kreditoren	384'979.80	283'652.77
Auflösung Rückstellungen für:		
Nachabrechnungen	676′633.80	791′596.15
Auslandgelder	294′906.14	115′620.77
Auslandsammeltopf	468′369.15	595′727.42
Schwestergesellschaften Inland	54′109.30	40′969.72
• Senderecht	32′196.80	32′162.45
	32′984′092.23	32'469'867.33

Aufwand		
Weiterleitung an Sendeanstalten	13′416′871.60	13′115′549.85
Weiterleitung an die SSA Anhang Ziffer 25	856′777.70	583′372.16
Weiterleitung an GüFA	41′538.48	33′542.22
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:		
ordentliche Abrechnungen	13′910′816.09	13′739′980.68
Nachabrechnungen	676′633.80	791′596.15
Einlage in Rückstellungen:		
Abrechnungsansprüche Vorjahre	1′137′667.00	1′317′382.00
Einlage in Solidaritätsfonds 26	883′136.27	866′533.28
Einlage in Kulturfonds 26	2′060′651.29	2′021′910.99
	32′984′092.23	32′469′867.33

Erläuterungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnungen

A. Bilanz

- 1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post und der Bank.
- **2** Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich aus von Schwestergesellschaften bereits abgerechneten, aber noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen sowie aus ausstehenden, jedoch sicher einzubringenden Guthaben von Kabelnetzbetreibern.
- **3** Unter der Position «Übrige Debitoren» ist im Wesentlichen unser Rückforderungsanspruch gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.
- **4** Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung dar für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kabelnetzbetreibern.
- **5** Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält hauptsächlich die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.
- **6** Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein Fonds, der im Gesamteigentum von SUISSIMAGE und der SSA steht und eine finanzielle Gleichbehandlung der Mitglieder sicherstellen soll. Dieser Fonds wird von SUISSIMAGE verwaltet und ist daher unter den Passiven aufgeführt.
- 7 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Darin enthalten sind auch von inländischen Schwestergesellschaften überwiesene Anteile für US-Filme, welche an die verschiedenen Gruppierungen von Berechtigten (MPA, I.F.T.A., Guilds) weitergeleitet werden müssen. Die Abnahme erklärt sich dadurch, dass im vergangenen Jahr grössere Ansprüche bezüglich US-Filmen überwiesen werden konnten.
- **8** Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Anteile zugunsten inländischer Schwestergesellschaften aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 7. Die Zunahme erklärt sich aus den höheren Schlussabrechnungen.

35

	2004	2003
9.1 Abrechnungsansprüche Vorjahre (GT)	Fr.	Fr.
Bestand am 1.1.	4'797'686.56	4'839'803.12
+ Einlage aus Verteilung Urheberrechte	1′137′667.00	1′317′382.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	75′311.05	142′519.81
– Bezüge für Verteilung unbeanspruchte Rückstellungen:		
Auflösung über ordentliche Abrechnung	-265′862.68	-162′069.01
Auflösung über Auslandsammeltopf	-393′332.30	-531′326.87
– Auszahlungen aufgrund Nachabrechnungen	-676′663.80	-791′596.15
– Auszahlungen aus Fehlerreserven	-9′184.23	-17′026.34
Bestand am 31.12.	4'665'651.60	4′797′686.56
9.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Bestand am 1.1.	31'072'897.24	30'610'138.05
– Bezug für Verteilung Urheberrechte	-31'072'897.24	-30'610'138.05
+ Einlage aus Betriebsrechnung für Folgejahr		
Gemeinsamer Tarif 1–3	31'715'080.45	30'875'386.91
Gemeinsamer Tarif 4a–c	3'921'277.66	3'239'759.20
Gemeinsamer Tarif 5 und 6	510′420.25	628′141.00
Gemeinsamer Tarif 7a und b	777′620.57	806'294.80
	36'924'398.93	35′549′581.91
– Verwaltungskosten	-2'409'442.34	-2'473'317.22
– Weiterleitung SSA, Akonto	-2'105'912.45	-2'003'367.45
Bestand am 31.12.	32'409'044.14	31'072'897.24
9.3 Übrige Rückstellungen		
Bestand am 1.1.	662'618.28	533′579.24
– Weiterleitung zu Lasten Rückstellungen	-408'839.63	-214′107.08
+ Einlagen aus Berichtsjahr	494'856.33	343′146.12
Bestand am 31.12.	748'634.98	662'618.28
Davon entfallen auf:		
– Senderechte	291'838.88	285'975.45
– Schwestergesellschaften Schweiz	52′942.34	51'638.69
– Ausland	365'929.73	294'906.14
– Auslandsammeltopf	37′924.03	30'098.00

B. Zu den Erfolgsrechnungen

- **10** In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Provision für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 2b, 7a und 7b enthalten. Umgekehrt werden die im Rahmen von Tarifrevisionen anfallenden Kosten diesem Konto belastet.
- 11 Der Personalbestand betrug im Jahr 2004 durchschnittlich 23.75 Vollzeitstellen (Vorjahr 24.45 Stellen).
- **12** Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.
- 13 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten (alle Zahlen in Fr. 1000.—; Vorjahreszahlen in Klammern): Büromaterial 4.3 (9.1); EDV-Material 7.8 (5.5); Druckkosten Papiere/Formulare 3.7 (3.1); Telefon/Fax/Modem 8.9 (7.5); Porti 21.9 (16.1); Bücher/Kurse 18.5 (26.8); Informationsbeschaffung 31.1 (19.5); ARGUS 6.0 (5.9); Beratungs-/Aufsichts-/Kontrollstellenhonorare 55.1 (54.0); Fremdlöhne 32.3 (neues Konto); Beiträge Verbände und Organisationen 80.3 (97.1); Übersetzungen 18.2 (8.9); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 21.6 (24.7); Reise-/Hotelkosten 43.9 (37.5).
- **14** Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten (alle Zahlen in Fr. 1000.—; Vorjahreszahlen in Klammern): PR-Massnahmen/Gestaltung 93.9 (75.3); Filmfestivals 14.5 (8.8); Insertionskosten 21.5 (22.2); Drucksachen/Werbeprodukte 9.0 (24.0); Generalversammlung 54.0 (44.8).
- **15** Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus (alle Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): Infrastruktur 8.3 (1.6); Software 201.9 (253.3); Wartung 22.8 (27.9); Schulung 10.0 (8.1) und externe Unterstützung 81.6 (104.6).
- 16 Bemerkung zum Verwaltungsaufwand: Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2004 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 7.83% (Vorjahr 8.42%). Der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zinsertrag) belief sich im Jahr 2004 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 6.16% (Vorjahr 6.66%). Von jedem eingenommenen Franken konnten somit knapp 94 Rappen an die Berechtigten weitergegeben werden.
- 17 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 19) in Abzug zu bringen sind (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahl in Klammern). GT 1: 65 973 (64 744); GT 2: 276 (320); GT 3: 1146 (798); GT 4a–c: 4033 (3317); GT 5: 527 (646); GT 6: 104 (86); GT 7a: 1606 (1599); GT 7b: 139 (208). Die Zunahme resultiert vorab aus höheren Einnahmen bei den Gemeinsamen Tarifen 1 (Zusatzentschädigungen für Programmpakete), 3 (neuer Grobaufteilungsschlüssel) und den neuen 4b und 4c.
- **18** Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.
- **19** Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 10).
- **20** Ertrag aus übrigen Urheberrechten (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahl in Klammern): Senderechte 805.7 (535.7); Videoclips 0 (5.2; es gibt keinen Tarif mehr); Schwestergesellschaften Inland 287.6 (52.7); Schwestergesellschaften Ausland 1037.8 (950.9); Auslandsammeltopf 53.3 (55.8). Die erhebliche Zunahme bei der Position «Schwestergesellschaften Inland» erklärt sich dadurch, dass ProLitteris, SUISA und SWISSPERFORM

Pauschalzahlungen zugunsten US-Berechtigter über SUISSIMAGE vornehmen und diese Zahlungen im Unterschied zu den Vorjahren neu über die Betriebsrechnung geführt werden.

- **21** Es handelt sich um die im Jahre 2004 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr zur Verteilung gelangen. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 9.2).
- **22** Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2004 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankophoner Werke geleistet.
- 23 Die Position «Einlage in übrige Rückstellungen» setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen: Senderechte 38.0 (–33.5); Schwestergesellschaften Inland 52.9 (51.5); Ausland 365.9 (294.9) und Auslandsammeltopf 37.9 (30.0). Es handelt sich dabei um Entschädigungen, die erst gegen Ende 2004 eingingen und im Folgejahr verteilt werden.
- 24 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 9.2).
- 25 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankophonen Werken galt es die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 22) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mitenthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.
- **26** Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von Fr. 120 825.56 (Vorjahr Fr. 118 698.40) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

C. Allgemeine Erläuterungen und Hinweise zur Jahresrechnung

- Auf den 31. Dezember 2004 bestehen keine Eventualverpflichtungen.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Bericht der Kontrollstelle



PricewaterhouseCoopers AG Hallerstrasse 10 Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 306 81 11 Fax +41 31 308 81 15

Bericht der Kontrollstelle an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Bern

Als Kontrollstelle haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang / Seiten 35 bis 42) sowie die Geschäftsführung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind; dabei handelt es sich nicht um eine Zweckmässigkeitsprüfung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

peter Gerber René Jenni

Bern, 3. Februar 2005

A selection

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive Swiss Authors' Rights Society for Audiovisual Works

Neuengasse 23 CH-3001 Bern Telefon +41 31 313 36 36 Fax +41 31 313 36 37 mail@suissimage.ch www.suissimage.ch

Bureau romand Maupas 2 CH-1004 Lausanne Telefon +41 21 323 59 44 Fax +41 21 323 59 45 lane@suissimage.ch

© 2005 SUISSIMAGE

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Dieter Meier, Fiona Dürler, Peter Hellstern (Würdigung der Verstorbenen; die Angaben über Valeska Lindtberg basieren auf einem Bericht von Willi Wottreng in der

«NZZ am Sonntag» vom 9.1.2005)

Übersetzung: Line Rollier Koordination: Christine Schoder

Gestaltung und Fotos: moxi ltd., design + communication, Biel

Druck: Vision Druck + Verlag Dillier, Aarberg

Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 25. Februar 2005

Neuengasse 23 | CH-3001 Bern | +41 31 313 36 36 Maupas 2 | CH-1004 Lausanne | +41 21 323 59 44 mail@suissimage.ch